

EFRE- Programm Baden-Württemberg 2021-2027

Bericht an den EFRE-Begleitausschuss Baden-Württemberg über die Umsetzung des Programms 2021/2022



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

Impressum

Verwaltungsbehörde

**Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart**

Kenntnisnahme durch den EFRE-Begleitausschuss am 19.05.2022, bestätigt am 18.08.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Gegenstand und Ziel des vorliegenden Berichts	4
2	Ziele und Maßnahmen des Programms 2021-2027	5
2.1	Ziele und Strukturen des EFRE-Programms	5
3	Umsetzungsstrukturen und grundlegende Voraussetzungen	8
3.1	Verwaltungs- und Kontrollsystem	8
3.2	Grundlegende Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums	10
3.3	Bericht der Verwaltungsbehörde über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der Grundrechtecharta sowie mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)	12
4	Programmdurchführung	13
4.1	Projektauswahl	13
4.2	Mittelbindung und Auszahlungen	16
4.3	Leistungsrahmen: Output und Ergebnisse	16
4.4	Bereichsübergreifende Grundsätze	18
4.5	Kooperationen und Synergien mit anderen Fonds und EU-Programmen, Makrostrategien	19
5	Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden	20
5.1	Probleme in der Programmumsetzung und vorgenommene Maßnahmen	20
6	Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen auf Programmebene	21
7	Vorhaben von strategischer Bedeutung und andere Projektbeispiele	24
7.1	Begleitungs- und Kommunikationspflichten	24
7.2	Auswahl der Vorhaben und Fortschritte in der Umsetzung	24
7.3	Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zu den Projekten	25
8	Beitrag des Programms zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden	27
8.1	Länderspezifischen Empfehlungen in der EFRE-Programmplanung	27
8.2	Halbzeitüberprüfung	27
9	Evaluierung	28

1 Einleitung

1.1 Gegenstand und Ziel des vorliegenden Berichts

Mit dem vorliegenden Bericht informiert die EFRE-Verwaltung den Begleitausschuss gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 (nachfolgend: Dachverordnung) über den Stand der Umsetzung des EFRE-Programms 2021-2027 und stellt ihm unter Einbindung der übrigen Beratungsunterlagen alle Informationen zur Verfügung, die er für die Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.

Der vorliegende Bericht greift in Struktur und Inhalt die in Artikel 2 der Geschäftsordnung des Begleitausschusses genannten Aufgaben auf und lehnt sich dabei an bewährte Teile des Berichtswesens der vergangenen Förderperioden an. Da von Seiten der Verordnung für die Erfüllung der Informationspflicht kein bestimmtes standardisiertes Format vorgegeben ist, besteht die Möglichkeit, Schwerpunkte zu setzen und bestimmte Aspekte im Verlauf der Programmumsetzung näher zu beleuchten.

Demgegenüber stellt das Berichtswesen an den EU-Haushalt auf Datenlieferungen über Finanzdaten und Indikatordaten ab. Erst beim Abschluss des Programms ist ein abschließender Leistungsbericht einzureichen, der nach den Vorgaben der Dachverordnung zu erstellen und vorab vom Begleitausschuss zu genehmigen ist (Artikel 2 Absatz 2) der Geschäftsordnung des Begleitausschusses).

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über

- die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Einhaltung während der Förderperiode 2021-2027 (Kapitel 3).
- die Verwirklichung der bereichsübergreifenden Grundsätze wie die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung und die nachhaltige Entwicklung (Kapitel 4) und
- die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappen- und Zielwerte (Kapitel 4),
- Aspekte, die sich auf die Leistung des Programms auswirken (Kapitel 5),
- die Umsetzung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen (Kapitel 6),
- den Fortschritt bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung (Kapitel 7),
- den Beitrag des Programms zur Bewältigung der in den länderspezifischen Empfehlungen genannten Herausforderungen (Kapitel 8),
- den Fortschritt bei der Durchführung von Evaluationen (Kapitel 9).

Der Bericht gibt bezüglich der Programmumsetzung den Stand vom 31.03.2022 wieder, bezüglich mancher Aspekte wie der Projektauswahl fließen an einzelnen Stellen aktuellere Informationen ein. Künftig wird der Berichtszeitraum die Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres umfassen.

2 Ziele und Maßnahmen des Programms 2021-2027

2.1 Ziele und Strukturen des EFRE-Programms

Das EFRE-Programm Baden-Württemberg 2021-2027¹ konzentriert sich auf zwei Politikziele:

- Politikziel 1: ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa
- Politikziel 2: ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa

Mit Blick auf die Politikziele für ein intelligenteres und ein grüneres Europa gehören vor allem die Begrenzung des Klimawandels, die Transformation der Wirtschaft hin zur Klimaneutralität, die Digitalisierung, die Nutzung Künstlicher Intelligenz und auch die Auswirkungen der Globalisierung auf die Wirtschaft, insbesondere die Verknappung der Ressourcen, zu den zentralen Herausforderungen in Baden-Württemberg im begonnenen Jahrzehnt.

Daraus ergeben sich im Kontext des EFRE-Programms Baden-Württemberg folgende zentrale Herausforderungen:

- Innovationsregion – führende Position halten
- Rohstoffe ressourceneffizient und in nachhaltiger Kreislaufwirtschaft nutzen
- CO₂-Emissionen vermindern und Klimaresilienz aufbauen

Diese Themen verfolgt das EFRE-Programm in den beiden Prioritäten „A - Zukunftstechnologien und Kompetenzen“ sowie „B - Ressourcen und Klimaschutz“.

Die **Priorität A** adressiert mit der Ausrichtung auf „**Zukunftstechnologien und Kompetenzen**“ das Politikziel 1. Entsprechend den identifizierten Bedarfen gehören der Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten, die Förderung von Prototyping und Technologietransfer, die Unterstützung von Innovation in Unternehmen, die Kompetenzentwicklung im Bereich der intelligenten Spezialisierung sowie die Kompetenzentwicklung für Gründungen im High-techbereich zu den wichtigsten Maßnahmen des Programms.

In der **Priorität B** „**Ressourcen und Klimaschutz**“ liegt der Fokus auf Transferstrukturen, Prototyping und Technologietransfer zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz, Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie dem Ausbau der Bioökonomie und der Kreislaufwirtschaft.

¹ Gegenwärtiger Stand (26.04.2022): https://2021-27.efre-bw.de/wp-content/uploads/20220426_V-1.1-Export-SFC_EFRE-Programm-Baden-Wuerttemberg-2021-2027_eingereicht.pdf#

Programmstruktur

<p>▶ Politikziel 1: ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa</p>	<p>Priorität A Zukunftstechnologien und Kompetenzen</p> <p>Anteil: rund 60 %</p>	<p>Klimaschutzziele: 38,8 %*</p>
<p>▶ Politikziel 2: ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa</p>	<p>Priorität B Ressourcen und Klima- schutz</p> <p>Anteil: rund 40 %*</p>	

*) Nicht alle Ausgaben von Priorität B tragen unmittelbar zu den Klimaschutzziele bei, gleichzeitig leistet auch die Priorität A Beiträge zum Erreichen der Klimaschutzziele.

Die strategische Ausrichtung auf Innovation und nachhaltige Entwicklung knüpft an die EFRE-Förderung 2014-2020 unter dem Titel „Innovation und Energiewende“ und die Förderung im Rahmen von REACT-EU zur Bewältigung der COVID-19-Krise und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft an und schreibt die vorausgegangenen Programme fort. Dabei werden bewährte Fördermaßnahmen und -instrumente fortgesetzt und weiterentwickelt und neue Ansätze entsprechend den Bedarfen entwickelt. Die grundsätzliche Ausrichtung auf modellhafte und übertragbare Ansätze hat sich bewährt und soll fortgesetzt werden.

Spezifische Ziele und Maßnahmen

Auf der Grundlage der angeführten Herausforderungen und der daraus abgeleiteten Investitionsbedarfe wurden folgende spezifische Ziele ausgewählt:

Politikziel 1

- Spezifisches Ziel 1: Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien
- Spezifisches Ziel 3: Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen
- Spezifisches Ziel 4: Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum

Politikziel 2

- Spezifisches Ziel 1: Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen
- Spezifisches Ziel 6: Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft

Fachförderung und Regionalansatz

Die bewährte Kombination von Fachförderung, bei der das Land ausgewählte Themen mit konkreten Zielsetzungen vorgibt, und dem Regionalansatz RegioWIN, mit dem die integrierte Regionalentwicklung in funktionalen Räumen angestoßen wurde, wird fortgesetzt. Entsprechend wurde der Regionalansatz mit dem neuen Wettbewerb RegioWIN 2030 für die Förderperiode 2021-2027 weiterentwickelt und mit den regionalen Partner:innen an neue Herausforderungen angepasst. Ziel ist, die in Gang gesetzten innovationsorientierten Entwicklungsprozesse zu verstetigen und zugleich regionale Innovationssysteme weiterzuentwickeln oder neu aufzubauen.

	Fachpolitik	Regionalansatz RegioWIN 2030
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Priorität A Zukunftstechnologien und Kompetenzen 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderthemen werden vorab festgelegt 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bottom up ▶ strategiebasiert ▶ Leuchtturmprojekte ▶ Wettbewerb ▶ ähnlicher Anteil am Programmvolume wie 2014-2020
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Priorität B Ressourcen und Klimaschutz 		

3 Umsetzungsstrukturen und grundlegende Voraussetzungen

3.1 Verwaltungs- und Kontrollsystem

Das etablierte Verwaltungs- und Kontrollsystem der Förderperiode 2014-2020 wird für das EFRE-Programm 2021-2027 fortgeschrieben.

Umsetzungsstrukturen und Aufgaben der EFRE-Verwaltung

Die EFRE-Verwaltung des Landes ist unter der Federführung der Verwaltungsbehörde für die rechtmäßige und ordnungsgemäße Umsetzung des Programms im Hinblick auf das Erreichen der Ziele des Programms zuständig. Die Aufgaben der Verwaltungsbehörde sind in Artikel 72 ff Dachverordnung detailliert beschrieben.

Das Programm wird mittels Verwaltungsvorschriften (VwV) umgesetzt. Dazu gehören die VwV Förderhandbuch, die VwV Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der beteiligten Ressorts über das Zuwendungsverfahren (VwV EFRE Zuwendungsverfahren – VEZ 2021-2027) sowie die Förderverwaltungsvorschriften der beteiligten Ressorts.² Mit Stand vom 31.03.2022 sind die VEZ 2021-2027 sowie sechs der insgesamt zehn vorgesehenen Förderverwaltungsvorschriften für die Umsetzung des EFRE-Programms erlassen und auf der EFRE-Internetseite (<https://2021-27.efre-bw.de>) veröffentlicht. Vier weitere Verwaltungsvorschriften sind in Arbeit und werden voraussichtlich im Laufe des Jahres veröffentlicht.

Vereinfachungen

In der Förderperiode 2021-2027 werden bewährte Verfahren der Vereinfachung fortgesetzt und weitere Vereinfachungen eingeführt:

- Für ein angemessenes Kosten/Nutzen-Verhältnis und eine gute Sichtbarkeit der Vorhaben beträgt die Mindestsumme an EFRE-Mitteln je Vorhaben weiterhin 100.000 Euro.
- Für die Abwicklung der Förderung ist eine einzige Abwicklungsstelle, die Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank), eingerichtet.
- Das Förderangebot ist mit allen Rechtsgrundlagen, Verfahrensschritten, Formularen und Beratung systematisch aufbereitet auf der EFRE-Internetseite des Programms verfügbar (www.efre-bw.de, <https://2021-27.efre-bw.de/>).
- Die Begünstigten wickeln ihr Vorhaben ab der Bewilligung über das seit 2015 etablierte eCohesion-Portal ab (<https://zuma.l-bank.de>).
- Verfahren der vereinfachten Kostenoptionen werden in geeigneten Bereichen eingesetzt.

² Siehe auf der EFRE-Internetseite im Downloadbereich unter Regelungen (<https://2021-27.efre-bw.de/downloadcenter/>)

Im Bereich der Umsetzung wurden folgende Ansätze zur Vereinfachungen ermöglicht:

- Nach Artikel 63 Absatz 1 Dachverordnung wird die Förderfähigkeit der Ausgaben auf der Grundlage nationaler Regelungen festgelegt, es sei denn, in dieser Verordnung oder den fondsspezifischen Verordnungen bzw. basierend darauf werden spezifische Regelungen festgesetzt.
- Vereinfachte Kostenoptionen können in vielen Bereichen eingesetzt werden.
- Die Mittel der Technischen Hilfe werden als Pauschalsatz zugewiesen und nicht als Spitzabrechnung umgesetzt.
- Verwaltungsüberprüfungen sind risikobasiert und den vorab schriftlich festgestellten Risiken angemessen.
- Bei den Prüfungen ist der Rückgriff auf nationale Regelungen möglich, wenn das Verwaltungs- und Kontrollsystem wirksam funktioniert und die Fehlerrate unter 2 % liegt und es gilt der Grundsatz der „Einzigsten Prüfung“ bei Vorhaben bis 400.000 Euro.

Bezüglich der Kommunikation zwischen Verwaltung und Begünstigtem konnten die Begünstigten ihr Vorhaben seit der Einrichtung des eCohesion-Portals <https://zuma.l-bank.de> 2015 optional auf elektronischem Weg abwickeln. Nun ist die Anwendung von eCohesion abgesehen von Ausnahmen verpflichtend und die Verwaltung leistet die notwendige Unterstützung, dass die Begünstigten eCohesion nutzen.

Alle für die Umsetzung des EFRE-Programms erforderlichen Regelungen werden je nach Relevanz für die Öffentlichkeit bzw. die potentiellen Antragsteller auf der EFRE-Internetseite (www.efre-bw.de bzw. <https://2021-27.efre-bw.de>) oder im EFRE-Intranet für die beteiligten Stellen des Verwaltungs- und Kontrollsystems bekannt gegeben und dokumentiert.

An der Umsetzung des EFRE-Programms sind wie in der Förderperiode 2014-2020 folgende Stellen beteiligt:

- Verwaltungsbehörde mit Rechnungsführungsfunktion: Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz;
- zwischengeschaltete Stellen:
 - o Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
 - o Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
 - o Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
 - o Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
 - o Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (L-Bank) als einzige Abwicklungsstelle.
- Prüfbehörde: Oberfinanzdirektion Karlsruhe

3.2 Grundlegende Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums

Bedeutung der grundlegenden Voraussetzungen für die Programmplanung

Die europäische Kommission hat „grundlegende Voraussetzungen“ als Vorbedingung für die wirksame und effiziente Umsetzung des Programms formuliert. Ausgaben im Zusammenhang mit Vorhaben im Rahmen der betreffenden spezifischen Ziele werden von der Kommission nur erstattet, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Im EFRE-Programm ist dargelegt, ob die grundlegenden Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Genehmigung erfüllt sind (vgl. Tabelle 12 des EFRE-Programms).

Der Begleitausschuss untersucht die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums (Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe h Dachverordnung).

Die im EFRE-Programm Baden-Württemberg zu erfüllenden grundlegenden Voraussetzungen bestehen aus zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen und thematischen grundlegenden Voraussetzungen, die sich aus der Wahl der spezifischen Ziele des Programms ergeben (s. Tabelle 1). Jede grundlegende Voraussetzung ist durch mehrere Kriterien präzisiert. Für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung sind alle zugehörigen Kriterien zu erfüllen.

Das EFRE-Programm Baden-Württemberg hat die zutreffenden grundlegenden Voraussetzungen weitestgehend erfüllt. Einzige Ausnahme ist die grundlegende Voraussetzung „Aktuelle Planung der Abfallbewirtschaftung“. Zum Zeitpunkt der Programmplanung befinden sich der Teilplan Siedlungsabfälle vom 28.07.2015 und der Teilplan Gefährliche Abfälle vom 11.12.2012 in Überarbeitung. Mit Abschluss der Überarbeitung wird bis zum ersten Quartal 2023 gerechnet. Daher ist die grundlegende Voraussetzung „Aktuelle Planung der Abfallbewirtschaftung“ gegenwärtig noch nicht erfüllt. Aus diesem Grund wird die EFRE-Verwaltung keine Ausgaben für das spezifische Ziel 2.6 in Priorität B in Zahlungsanträge an die Europäische Kommission aufnehmen, bis die grundlegende Voraussetzung erfüllt ist.

Im Übrigen wird auf die ausführlichen Erläuterungen zu den grundlegenden Voraussetzungen in Tabelle 12 des EFRE-Programms 2021-2027 auf der EFRE-Internetseite (<https://2021-27.efre-bw.de/operationelles-programm/>) verwiesen.

Stand und weiteres Vorgehen

Tabelle 1: Grundlegende Voraussetzungen zum Abschluss der Programmplanung des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 im Überblick

Grundlegende Voraussetzung	Spezifisches Ziel	Erfüllt
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge	zielübergreifend	Ja
2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen	zielübergreifend	Ja
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte	zielübergreifend	Ja
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates	zielübergreifend	Ja
1.1. Gute Steuerung der nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung	RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien RSO1.4. Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum	Ja
2.1. Strategischer Politikrahmen zur Unterstützung der Verbesserung der Energieeffizienz von Wohn- und Nichtwohngebäuden	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Ja
2.2. Governance des Energiesektors	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Ja
2.6. Aktuelle Planung der Abfallbewirtschaftung	RSO2.6. Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft	Nein

3.3 Bericht der Verwaltungsbehörde über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der Grundrechtecharta sowie mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Die wirksamen Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sicherzustellen, schließen Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss ein. Daher erfolgt mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren ein Bericht der Verwaltungsbehörde an den Begleitausschuss über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der Charta der Grundrechte und der UN-BRK (vgl. auch Art. 2 der Geschäftsordnung des EFRE-Begleitausschusses Baden-Württemberg).

Im Berichtszeitraum sind keine Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der Charta der Grundrechte und der UN-BRK bei der EFRE-Verwaltungsbehörde oder den beteiligten Stellen eingegangen.

4 Programmdurchführung

4.1 Projektauswahl

Trotz Verzögerungen im Gesetzgebungsprozess auf EU-Ebene und bei der Veröffentlichung der relevanten EU-Verordnungen hat die EFRE-Verwaltung frühzeitig mit der Programmumsetzung begonnen. Mit der Ausschreibung des Wettbewerbs RegioWIN, der rund 30 % des Mittelvolumens umfasst, ist der EFRE schon im Frühjahr 2020 in die konkrete Programmumsetzung eingestiegen.

Inzwischen wurde in allen spezifischen Zielen des EFRE-Programms mit der Umsetzung begonnen. Mit Stand vom 15.04.2022 sind bereits 12 Förderaufrufe mit einem gesamten EFRE-Fördervolumen von knapp 175 Mio. Euro EFRE-Mittel und damit einem Anteil von rund 65 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschrieben. In sechs Förderlinien ist die Projektauswahl bereits abgeschlossen, darunter einige Vorhaben von strategischer Bedeutung (s. Kapitel 7).

Die Projektauswahl hat unter den Kriterien und Bedingungen stattgefunden, die in den vom Begleitausschuss genehmigten „Vorläufigen Auswahlkriterien und -methodiken für Vorhaben im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 (Projektauswahlprinzipien)“ formuliert sind. Die Auswahl der Vorhaben findet auf Grundlage von vergleichenden Verfahren wie Wettbewerbs- oder Scoring-Verfahren (Punktebewertungssystem) o. Ä. statt.

Der Stand der Ausschreibungen mit Detailinformationen ist in Tabelle 2 wiedergegeben.

Tabelle 2: Übersicht Stand Projektauswahl

Auswahlverfahren	Aufruf vom	Zuständiges Ressort	Priorität	Spezifisches Ziel	Anzahl ausgewählte Vorhaben	Anzahl der Aufrufe	geplantes EFRE-Förder-volumen (in Mio. Euro) für einzelnen Aufruf bzw. den Daueraufruf insges.
RegioWIN 2030	14.02.2020	WM, MWK, MLR	A; B	1.1; 2.1; 2.6	24	ein Aufruf	80,8
Spitze auf dem Land! Technologieführer für Baden-Württemberg	28.07.2020	MLR	A	1.3	10	Daueraufruf	18,4
Bioökonomie - Bioraffinerien zur Gewinnung von Rohstoffen aus Abfall und Abwasser	19.01.2021	UM	B	2.6	5	ein Aufruf	7,9
Holz Innovativ Programm - modellhafte Holzbauvorhaben	16.03.2021	MLR	B	2.6	14	Daueraufruf	8
Modellregion Grüner Wasserstoff und Begleitforschung	19.03.2021	UM	B	2.1	3	ein Aufruf	27,1
Förderaufruf im Förderprogramm „Ressourceneffizienz in Unternehmen“ Förderbaustein 1 Regionale Kompetenzstellen für Ressourceneffizienz (KEFF+)	05.05.2021	UM	B	2.6	12	ein Aufruf	5,2
RegioClusterAgentur	28.09.2021	WM	A	1.4	1	Europaweite Ausschreibung	1
Förderung regionaler Technologietransfermanager/-innen	05.10.2021	WM	A	1.1	12	zwei Aufrufe	2,5

Förderaufruf im Förderprogramm „Ressourceneffizienz in Unternehmen“ Förderbaustein 2 Beratungsförderung im Bereich der Ressourceneffizienz	13.12.2021	UM	B	2.6	--	Daueraufruf	2
Holz Innovativ Programm – Innovationstransfer	31.03.2022	MLR	A; B	1.1	--	ein Aufruf	2,5
Prototypenförderung	11.04.2022	WM; MWK	A	1.1	--	zwei Aufrufe	2,8
Forschungsinfrastruktur	--	WM	A	1.1	1	--	16,0
Summe							174,2

4.2 Mittelbindung und Auszahlungen

Mit Stand vom 31.03.2022 sind insgesamt 6 Vorhaben mit einem EFRE-Volumen von rund 8,8 Mio. Euro bewilligt. Damit sind die insgesamt verfügbaren EFRE-Mittel in Höhe von 269,45 Mio. Euro (ohne Technische Hilfe) zu 3,3 % gebunden. Auszahlungen wurden in diesem frühen Stadium der Programmumsetzung noch nicht vorgenommen.

Bei großen Projekten, wie sie im EFRE-Programm Baden-Württemberg im Fokus stehen, sind die Ausarbeitung der Antragsunterlagen (ggf. nach dem Durchlaufen eines Wettbewerbs) und die sorgfältige Antragsprüfung zeitaufwändig. Die Bewilligung folgt daher entsprechend zeitversetzt. Vor diesem Hintergrund spiegelt der angeführte Bewilligungsstand nur einen kleinen Teil der tatsächlich auf der Grundlage von Auswahlverfahren bereits zugesagten Mittel wider.

Die Umsetzung des EFRE-Programms verläuft planmäßig.

Tabelle 3: zur finanziellen Umsetzung des Programms

Priorität	Summe von Soll EU-Mittel	Summe von Soll Landesmitteln	Summe von Soll förderfähige Kosten	Summe von Soll Gesamtkosten	Anzahl der Vorhaben
A	1.029.868,84	1.544.803,26	2.574.672,10	2.574.672,10	1
B	7.743.817,08	11.321.731,80	19.359.542,81	19.359.542,81	5
Gesamtergebnis	8.773.685,92	12.866.535,06	21.934.214,91	21.934.214,91	6

4.3 Leistungsrahmen: Output und Ergebnisse

Nach Artikel 16 der Dachverordnung erstellt jeder Mitgliedstaat einen Leistungsrahmen, der es erlaubt, die Leistung des Programms während dessen Durchführung zu begleiten, zu evaluieren und darüber Bericht zu erstatten. Der Leistungsrahmen umfasst Output- und Ergebnisindikatoren zu den für das Programm ausgewählten spezifischen Zielen. Für die Outputindikatoren wurden Etappenziele (bis Ende des Jahres 2024 zu erreichen) und Sollvorgaben (bis Ende 2029 zu erreichen) festgelegt. Für die Ergebnisindikatoren wurden lediglich Sollvorgaben für 2029 vereinbart.

In diesem frühen Stadium der Programmumsetzung ist ein Output im Sinne von abgeschlossenen Projekten noch nicht erreicht, so dass Angaben zum Output bisher nur auf der Basis der Planungen der Projektträger laut Antrag auf Förderung gemacht werden können (s. Tabelle 4 - Tabelle 7). Es wird davon ausgegangen, dass die Etappenzielwerte 2024 sowie die Zielwerte 2029 der Output-Indikatoren insgesamt erreicht werden. Für eine nähere Analyse des Outputs ist es in diesem Stadium jedoch noch zu früh. Hierfür soll perspektivisch auch die zu beauftragende Evaluierung (s. Kapitel 9) eingebunden werden.

Im Folgenden werden der geplante Output und die geplanten Ergebnisse für die bislang bewilligten Vorhaben ausgewiesen (zum Stand 31.03.2022) und den im EFRE-Programm festgelegten Etappenzielwerten 2024 und Zielwerten 2029 innerhalb des jeweiligen spezifischen Ziels gegenübergestellt.

Tabelle 4: Geplanter Output im spezifischen Ziel 1.4 Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum

Indikator	Einheit	Geplanter Output der Vorhaben	Etappenzielwert 2024 lt. EFRE-Programm	Zielwert 2029 lt. EFRE-Programm
RCO 101 (O20)_KMU, die in Kompetenzen im Bereich intelligente Spezialisierung, industrieller Wandel und Unternehmertum investieren	Unternehmen	5.000	3.790	9.920
O 10_Investitionen in regionale/lokale Ökosysteme für die Kompetenzentwicklung	Euro	2.574.672,10	3.000.000,00	19.500.000,00
O 11_Integrierte Projekte für die territoriale Entwicklung	Projekte	1	0	21

Tabelle 5: Geplante Ergebnisse im spezifischen Ziel 1.4 Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum

Indikator	Einheit	Geplante Ergebnisse der Vorhaben	Zielwert 2029 lt. EFRE-Programm
E 08_Investitionen in EFRE-Projekte mit kommunalrelevanter Wirkung	Euro	2.574.672,10	35.500.000,00
E 09_Anzahl der Projekte zu Transformations- und Innovationsprozessen, die von Wirtschaftsfördereinrichtungen/Cluster-Initiativen eingeworben werden	Projekte	100	175

Tabelle 6: Geplanter Output im spezifischen Ziel 2.6 Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft

Indikator	Einheit	Geplanter Output der Vorhaben	Etappenzielwert 2024 lt. EFRE-Programm	Zielwert 2029 lt. EFRE-Programm
O 02_An Prototyping teilnehmender Einrichtungen für angewandte Forschung und Entwicklung	Forschungseinrichtungen	25	13	13
O 04a_Mit Einrichtungen für angewandte Forschung und Entwicklung kooperierende Unternehmen	Unternehmen	9	2	7
O13_Anzahl der gewonnenen Ressourcen/Produkte	Ressourcen/Produkte	29	9	20
O 14_Strategien zur Förderung des Klimaschutzes / der Bioökonomie / der Kreislaufwirtschaft	Strategien	1	5	5
O 15_Aktionen zur Weiterverbreitung von Good Practice	Aktionen	2	95	316
O 17_Investierte EFRE-Mittel in Projekte, die in hohem Maße die Weiterentwicklung der Bioökonomie oder Kreislaufwirtschaft unterstützen	Euro	7.743.817,08	12.753.571,00	39.753.712,00
O 18_Anzahl entwickelter Prototypen bzw. Anwendungen	Prototypen	5	2	35
O 19_Anzahl entwickelter Prototypen bzw. Anwendungen mit besonderem Fokus auf Klimaschutz, Klimawandel, Bioökonomie oder Kreislaufwirtschaft.	Prototypen	5	2	35

Tabelle 7: Geplante Ergebnisse im spezifischen Ziel 2.6 Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft

Indikator	Einheit	Geplante Ergebnisse der Vorhaben	Zielwert 2029 lt. EFRE-Programm
E 03_Publikationen aus unterstützten Projekten	Publikationen	13	50
E 08_Investitionen in EFRE-Projekte mit kommunalrelevanter Wirkung	Euro	6.286.145,48	33.059.520,00

4.4 Bereichsübergreifende Grundsätze

Zu den in Artikel 9 der Dachverordnung³ genannten bereichsübergreifenden Grundsätze gehören:

1. Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
2. Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive;
3. Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere Barrierefreiheit;
4. Förderung einer nachhaltigen Entwicklung.

Für die Implementierung der bereichsübergreifenden Grundsätze wird der Beitrag der Projekte bei der Projektauswahl berücksichtigt. Grundlage hierfür sind die Angaben der Antragsteller:innen in den strukturierten Zielbeitragsformularen zum Antrag. Dafür wurde die Methodik zur Erhebung und Auswertung der Daten und Informationen entsprechend überarbeitet und weiterentwickelt.

Für die Förderfähigkeit von Projekten ist Voraussetzung, dass die Gesetze zur Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eingehalten werden. Auch bei der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie bei der Gleichstellung von Männern und Frauen ist die Einhaltung der einschlägigen Gesetze Fördervoraussetzung. Darüber hinaus gehende Beiträge werden positiv bewertet.

Bei der nachhaltigen Entwicklung ist ein positives Bewertungsergebnis der Umweltwirkungen des Projekts Fördervoraussetzung. Mit dieser Anforderung wird gleichzeitig dem Grundsatz „keine erhebliche Beeinträchtigung“ Rechnung getragen. Der Umweltbesitzstand der Union ist eingehalten. Bei relevanten Vorhaben wird das Prinzip „Energieeffizienz zuerst“ beachtet. Die Vorhaben werden in Einklang mit den nationalen sowie regionalen Strategien zum Umwelt- und Klimaschutz umgesetzt. Bei Investitionen in Infrastrukturen mit einer Lebensdauer von mindestens fünf Jahren wird eine Klimaverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Dazu wird eine standardisierte Prüfung eingesetzt, die derzeit in Zusammenarbeit mit Experten erarbeitet wird.

Die bereichsübergreifenden Grundsätze werden im EFRE-Programm Baden-Württemberg 2021-2027 vollumfänglich eingehalten. Das schließt die Planung, die Ausschreibung, die Projektauswahl und die Umsetzung der Projekte selbst mit ein. Infrastrukturvorhaben, für die eine Klimaverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre, wurden noch nicht bewilligt.

³ VERORDNUNG (EU) 2021/1060 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik.

4.5 Kooperationen und Synergien mit anderen Fonds und EU-Programmen, Makrostrategien

Im Rahmen dieses Programms können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteuren aus mindestens einem anderen Mitgliedstaat oder außerhalb der EU sowie mit anderen deutschen Ländern unterstützt werden. Entscheidend ist, dass die Kooperation auch im Landesinteresse liegt. Kooperationen im Rahmen der Projekte haben bereits in der Förderperiode 2014-2020 zu einer hohen Projektqualität und sicheren Ergebnissen geführt. Dies soll daher noch stärker unterstützt werden. Daher wird in geeigneten Aufrufen explizit zu Kooperation und zur Nutzung von Synergieeffekten ermuntert, zuletzt etwa beim Aufruf zur Prototypenförderung.

Bei zwei der bereits bewilligten Vorhaben im Bereich Bioökonomie sind Konsortialpartner aus Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz beteiligt. Die RegioClusterAgentur Baden-Württemberg ist in EU-Makrostrategien sowie in „Vier Motoren“ aktiv (z.B. INTERREG-Projekten „DanuBioValNet“ (<http://www.interreg-danube.eu/approved-projects/danubiovalnet>) und „S3-4AlpClusters“ (<http://www.alpine-space.eu/projects/s3-4alpclusters/en/home>)). Weitere interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Vorhaben werden erwartet.

5 Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden

5.1 Probleme in der Programmumsetzung und vorgenommene Maßnahmen

Aufgrund von Verzögerungen in der Verhandlung des Legislativpakets auf EU-Ebene wurden die relevanten EU-Verordnungen erst Ende Juni 2021 veröffentlicht. Trotz frühzeitiger Programmplanung in Baden-Württemberg konnte daher der Programmentwurf im Herbst 2021 (nach Einreichung der Partnerschaftsvereinbarung für Deutschland, welche am 19.04.2022 genehmigt wurde) bei der Europäischen Kommission eingereicht werden. Unbeschadet dessen haben die an der EFRE-Förderung in Baden-Württemberg beteiligten Ressorts frühzeitig mit der Umsetzung des Programms begonnen. Eine Reihe von Förderaufrufen wurde bereits ausgeschrieben und Projekte für die Förderung ausgewählt (siehe Kapitel 4). Damit befindet sich die Umsetzung des EFRE-Programms Baden-Württemberg trotz der genannten erheblichen Verzögerungen auf einem guten Umsetzungsstand.

In der Programmumsetzung sind bisher keine Probleme aufgetreten, die sich auf die Leistung des Programms auswirken. Die konkreten Auswirkungen der Corona-Krise und des Kriegs in der Ukraine auf die Umsetzung der Projekte können derzeit nicht abgeschätzt werden (z. B. Verzögerungen aufgrund von Lieferengpässen, unterbrochenen Lieferketten, veränderter Priorisierung etc.).

6 Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen auf Programmebene

Mit den Maßnahmen zur Kommunikation und Sichtbarkeit stellen das Land und die Begünstigten sicher, dass die Unterstützung der Vorhaben durch das EFRE-Programm Baden-Württemberg sichtbar wird, insbesondere der Vorhaben von strategischer Bedeutung (s. dazu Kapitel 7), und dass die Rolle und die Errungenschaften der EFRE-Förderung im Land den Bürger:innen kommuniziert werden.

Die Umsetzung baut auf den Erfahrungen aus den vorausgegangenen Förderperioden auf und stützt sich auf Ergebnisse einer externen Studie zur Kommunikationsstrategie 2014-2020. Im Unterschied zur vergangenen Förderperiode ist keine separate Kommunikationsstrategie zu erstellen, sondern diese ist nun als eigenes Kapitel direkt in das EFRE-Programm integriert (s. Kapitel 7. Kommunikation und Sichtbarkeit des EFRE-Programms). Beibehalten wird das bewährte Prinzip, dem Begleitausschuss in den Ausschusssitzungen einen Überblick über die geplanten Maßnahmen des Folgejahrs zu präsentieren.

Die im Strategiekapitel des EFRE-Programms getroffenen Festlegungen bilden die Grundlage für die Umsetzung. Die Maßnahmen richten sich an (potentiell) Begünstigte, Multiplikator:innen und interessierte Bürger:innen. Bis April 2022 wurden insgesamt 18 Aktionen zur Sichtbarkeit des Programms und zur Informationsverbreitung (darunter die Zahl der Auftritte im Internet, der Veranstaltungen, Filme, Pressemitteilungen, Broschüren und Werbeartikel) durchgeführt, die nachfolgend näher erläutert sind.

EFRE-Internetseite

Herzstück der Kommunikation ist weiterhin der Internetauftritt des Programms (www.efre-bw.de und <https://2021-27.efre-bw.de>). Dieser gliedert sich derzeit nach den Förderperioden 2014-2020 und 2021-2027 und gibt einen Überblick über die Ziele des Programms, Fördermöglichkeiten, Ausschreibungen, Ergebnisse der Förderung und Neuigkeiten wie Veranstaltungshinweise oder aktuelle Pressemitteilungen. Auf der Internetseite wird auch die Liste der geförderten Vorhaben eingestellt und regelmäßig/mindestens dreimal jährlich aktualisiert. Somit können sich alle oben genannten Zielgruppen/im Rahmen der Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen angesprochenen Zielgruppen dort informieren. Eine Ausschreibung zu einer grundlegenden Überarbeitung des Internetauftritts ist derzeit in Arbeit.

Veranstaltungen

Des Weiteren präsentiert sich der EFRE bei Veranstaltungen wie den Tagen der offenen Tür, dem Europaaktionstag oder bei Landes- und Bundesgartenschauen, wie zuletzt der Landesgartenschau in Überlingen im Juli 2021. Die niedrigschwelligen Formate und die direkte Ansprache ermöglichen insbesondere, mit interessierten Bürger:innen in Austausch zu kommen.



Vorstellung des Projekts MikroSens auf der Landesgartenschau in Überlingen im Juli 2021, mit Angebot an die Besucher:innen, virtuell ein Orchester zu dirigieren

Seit Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie haben deutlich weniger Veranstaltungen in Präsenz stattgefunden. Stattdessen hat sich der EFRE Baden-Württemberg im Rahmen der „Digitalen Tage der offenen Tür“ über Kurzfilme zu Projekte präsentiert. Auch die gemeinsame Auftaktveranstaltung mit dem ESF+-Programm am 17. November 2021 hat in hybrider Form stattgefunden. Fast 650 Zuschauer haben die Veranstaltung mit Talkrunden, Interviews und Filmbeiträgen im Livestream angeschaut, mit Stand vom 14.04.2022 wurde der weiterhin verfügbare Mitschnitt insgesamt über 1.500 mal aufgerufen.



Isabel Kling (Moderation), Minister Peter Hauk MdL, Ministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL, Staatssekretärin Dr. Ute Leidig MdL (von links nach rechts), Bildquelle: Livestream

Social Media

Neben den bewährten Kommunikationsmethoden soll die Präsenz des EFRE-Programms Baden-Württemberg auch in den Sozialen Medien ausgebaut werden. Informationen über wesentliche Inhalte, Ergebnisse und Termine der EFRE-Förderung im Land wie z. B. Förderaufrufe werden anlassbezogen in die Social-Media-Kanäle der beteiligten Ressorts eingespeist. Dies erscheint insbesondere zur Ansprache der potentiell Begünstigten geeignet. Zur Beurteilung der Reichweite wird hierfür erstmals der Indikator „Zahl der Follower in Social Media“ erhoben.

Die beteiligten Ressorts kommen in den von ihnen bespielten Kanälen (dazu gehören Twitter, Facebook, Instagram, Youtube, LinkedIn, Xing und Mastodon) insgesamt auf über 32.000 Follower bzw. Abonnenten (Stand: 28.04.2022).

Verpflichtung der Begünstigten

Auf Seiten der Begünstigten stellt die Verwaltungsbehörde (mit den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid) sicher, dass diese ihren Verpflichtungen in Bezug auf Kommunikation und Sichtbarkeit ihrer EFRE-geförderten Projekte nachkommen (zu den besonderen Kommunikationspflichten bei Vorhaben von strategischer Bedeutung s. Kapitel 7).

7 Vorhaben von strategischer Bedeutung und andere Projektbeispiele

7.1 Begleitungs- und Kommunikationspflichten

In der Förderperiode 2021-2027 spielt die Förderung von Vorhaben von strategischer Bedeutung eine wichtige Rolle. Dabei handelt es sich um Projekte, die unabhängig von ihrem Finanzvolumen einen entscheidenden Beitrag zum Erreichen der Ziele des EFRE-Programms leisten.

Für diese Vorhaben gelten besondere Begleitungs- und Kommunikationspflichten:

- Die Verwaltungsbehörde informiert die Europäische Kommission nach Auswahl eines Vorhabens von strategischer Bedeutung binnen eines Monats und stellt notwendige Informationen zur Verfügung. Diese Informationen werden ebenfalls auf der Internetseite zur Verfügung gestellt (<https://2021-27.efre-bw.de/projekte-von-strategischer-bedeutung>).
- Der Begleitausschuss untersucht den Fortschritt der Vorhaben von strategischer Bedeutung (gemäß Art. 40 Abs. 1 Dachverordnung). Informationen hierzu erhält er über die Informationen auf der Homepage hinaus insbesondere im Bericht über die Umsetzung des EFRE-Programms 2021-2027 und in den Sitzungen des Begleitausschusses.
- Zu den besonderen Kommunikationspflichten der Zuwendungsempfänger gehört, eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme unter Einbindung der Verwaltungsbehörde und der Europäischen Kommission zu organisieren (Art. 50 Absatz 1 Dachverordnung). Diese Verpflichtung gilt auch für andere Vorhaben mit einem Projektvolumen von mehr als 10 Mio. Euro.

7.2 Auswahl der Vorhaben und Fortschritte in der Umsetzung

Kriterien für die Auswahl dieser Vorhaben sind ein strategiebasierter Ansatz und eine Bewertung mit Bestnoten im Rahmen des Auswahlverfahrens. Im EFRE-Programm sind in Anhang 3 bereits einzelne Projekte genannt:

- Die Modellregionen Grüner Wasserstoff, sowie die Begleitforschung hierzu,
- die RegioClusterAgentur.

Zudem sind alle Projekte, die aus RegioWIN 2030 hervorgehen, Vorhaben von strategischer Bedeutung (rund 30 % des Programmvolumens, 24 Leuchtturmprojekte, siehe Wettbewerbsaufruf unter www.2021-27.efre-bw.de).

Im Auswahlverfahren zum Aufruf „Bioökonomie - Bioraffinerien zur Gewinnung von Rohstoffen aus Abfall und Abwasser“ wurden zwei Vorhaben von strategischer Bedeutung identifiziert.

Damit sind in vier von fünf Spezifischen Zielen, die das EFRE-Programm bedient, Vorhaben von strategischer Bedeutung ausgewählt. Sie sollen stellvertretend für die Gesamtheit der geförderten Vorhaben den Erfolg und die Wirkung des EFRE-Programms in Baden-Württemberg sichtbar machen. Nur bei der Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen kann voraussichtlich kein Vorhaben stellvertretend für die gesamte Förderung unter dem spezifischen Ziel

„Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“ besonders hervorgehoben werden, weil dies mit dem Wesen dieser Förderung und seiner Projekte nicht in Einklang stünde.

An dieser Stelle wird im Überblick über die Vorhaben von strategischer Bedeutung berichtet. Detaillierte Informationen über die Vorhaben und den Umsetzungsfortschritt finden sich auf der EFRE-Internetseite (siehe Kapitel 7.3).

Die bisher bewilligten Vorhaben von strategischer Bedeutung sind in Tabelle 8 gelistet.

7.3 Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zu den Projekten

Die Vorhaben von strategischer Bedeutung werden unter einem eigenen Menüpunkt auf der EFRE-Internetseite gut sichtbar und bürgerfreundlich aufbereitet präsentiert (<https://2021-27.efre-bw.de/projekte-von-strategischer-bedeutung/>). Der Fortschritt in der Umsetzung dieser Vorhaben wird regelmäßig aktualisiert. Informationen über Kommunikationsveranstaltungen oder -maßnahmen der Vorhaben werden ebenfalls auf der EFRE-Internetseite veröffentlicht und zusätzlich über die Social Media-Kanäle der beteiligten Ressorts publik gemacht.

Die Vorhaben von strategischer Bedeutung spielen bei den (Digitalen) Tagen der offenen Tür und bei der Vorstellung von Projekten bei Veranstaltungen wie dem Europaaktionstag, den Bundes- und Landesgartenschauen etc. eine besondere Rolle.

Tabelle 8: Bewilligte Vorhaben von strategischer Bedeutung des EFRE-Programms Baden-Württemberg (Stand: 31.03.2022)

Name des Vorhabens	Resort	Priorität	Spezifisches Ziel	Bewilligungsdatum	Ziele des Projekts
RegioClusterAgentur	WM	A	SZ 1.4	21.12.2021	Die auf Landesebene eingerichtete ClusterAgentur Baden-Württemberg hat in der Förderperiode 2014-2020 die Cluster-Initiativen und landesweiten Netzwerke bei der Professionalisierung, Qualitätssteigerung und Internationalisierung unterstützt. Sie wird weiterentwickelt zu einer Unterstützungsagentur für regionales Innovationsmanagement und regionale Innovationssysteme. Ein hochprofessionelles Expertenteam wird die regionalen Akteure dabei unterstützen, die regionalen Innovationssysteme zukunftssicher zu gestalten und auszubauen.
KoalAplan: Kommunales Abwasser als Quelle für Ammoniumstickstoff, Wasserstoff und Bioplastik – die Bio-raffinerie Bösau	UM	B	SZ 2.6	01.03.2022	Auf dem Lehr- und Forschungsklärwerk der Universität Stuttgart in Bösau werden drei Produkte aus dem kommunalen Abwasser gewonnen: Ammonium, Wasserstoff und Polyhydroxyalkanoate (Diese Biopolymere sind biologisch abbaubar und werden zur Herstellung von bio-basierten Kunststoffen verwendet). Ein entscheidendes Ziel des Projektes ist, dass die Nutzung des partikulären organischen Kohlenstoffs des kommunalen Abwassers nicht wie bisher nur in der Produktion des vergleichsweise billigen und klimarelevanten Gases Methan besteht, sondern nachhaltigere Produkte entstehen. Parallel dazu erfolgt die Reinigung des weitgehend partikelfreien Abwassers im Hauptstrom. Hier wird Ammonium zurückgewonnen, das als Stickstoffdünger für den Landbau verwendet werden kann.
InBiRa: Die Insektenbioraffinerie – Von der Verwertung organischer Reststoffe und Abfälle bis hin zur Herstellung von Produkten	UM	B	SZ 2.6	01.03.2022	Bei dem Projekt InBiRa wird erstmals eine Insektenbioraffinerie gebaut, in welcher Abfall- und Restströme aus dem Lebensmittelbereich, wie z. B. Essenreste in Kantinen, in neue hochwertige Produkte umgewandelt werden. Möglich machen es die Insektenlarven der schwarzen Soldatenfliege. Die Larven bestehen aus Proteinen, Fetten und Chitin, woraus neue Produkte hergestellt werden können. Die Insektenbiomasse ist reich an Fett und Proteinen und wird in der Insektenbioraffinerie in verschiedene Fraktionen aufgetrennt: - Rohfett: kann zu Schmierstoffen, Kraftstoffen oder Reinigungsmitteln umgesetzt werden (ähnliche Eigenschaften wie Kokos- und Palmkernöl - Alternative zu tropischen Ölen) - Proteinanteil: dient der Herstellung von Klebstoffen, Bindemitteln, Beschichtungen oder Verpackungsfolien. - Restanteile werden auf weitere Verwertungswege hin untersucht – u.a. Gewinnung von Chitosan (kann z. B. für Herstellung von Folien verwendet werden) - > Parallel: Untersuchung der Machbarkeit der Herstellung sowie der Marktfähigkeit der Produkte; Nachhaltigkeitsbewertung und Ökobilanzierung des gesamten Herstellungsprozesses

8 Beitrag des Programms zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

8.1 Länderspezifischen Empfehlungen in der EFRE-Programmplanung

Basierend auf der politischen Planung der EU-Länder formuliert die Europäische Kommission auf die einzelnen Länder zugeschnittene Vorschläge, wie sie Wachstum und Beschäftigung ankurbeln können, ohne die Solidität ihrer Haushalte zu beeinträchtigen. Dafür werden die im Jahreswachstumsbericht der Kommission ermittelten Handlungsschwerpunkte auf EU-Ebene auf die Länderebene heruntergebrochen. Die Empfehlungen werden von den EU-Spitzen in der Regel im Juni eines jeden Jahres genehmigt und schließlich von den Finanzministern der EU-Länder verabschiedet.

Für Deutschland empfahl die Europäische Kommission in den Länderspezifischen Empfehlungen 2019 und 2020 in Verbindung mit Anhang D des Länderberichts zu den Investitionsleitlinien für die Kohäsionspolitik u. a. öffentliche Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation, die in der Programmplanung zu berücksichtigen waren.⁴ Mit den Zielsetzungen und Maßnahmen der Prioritäten A und B des EFRE-Programms werden dementsprechend wichtige dort genannte Investitionsbedarfe für die Politikziele 1 und 2 adressiert.

8.2 Halbzeitüberprüfung

Bezüglich der Bewirtschaftung der Mittel des EFRE-Programms hat die EU eine Flexibilitätsreserve von ca. 14 % programmieren lassen, d. h. diese Mittel stehen erst nach Abschluss der Halbzeitüberprüfung des EFRE-Programms 2021-2027 zur Verfügung, und können somit voraussichtlich erst ab Ende 2025 bewirtschaftet werden.

Im Rahmen der Überprüfung werden nach Artikel 18 der Dachverordnung folgende Aspekte berücksichtigt:

- Die in den länderspezifischen Empfehlungen von 2024 genannten neuen Herausforderungen,
- Die Fortschritte bei der Umsetzung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes und bei der Umsetzung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte,
- die sozioökonomische Lage des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Region, mit besonderem Schwerpunkt auf territorialem Bedarf, unter Berücksichtigung etwaiger wichtiger negativer finanzieller, wirtschaftlicher oder sozialer Entwicklungen,

⁴ Die Kommission empfiehlt, dass Deutschland 2019 und 2020: „(...) die Haushalts- und Strukturpolitik nutzt, um bei den privaten und öffentlichen Investitionen vor allem auf regionaler und kommunaler Ebene einen anhaltenden Aufwärtstrend herbeizuführen; den Schwerpunkt seiner investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede auf Bildung, Forschung und Innovation, Digitalisierung und Breitbandnetze mit sehr hoher Kapazität; nachhaltigen Verkehr sowie auf Energienetze und bezahlbaren Wohnraum legt.“

- die wichtigsten Ergebnisse einschlägiger Evaluierungen,
- die Fortschritte beim Erreichen der Etappenziele, unter Berücksichtigung wesentlicher Schwierigkeiten bei der Durchführung des Programms.

Über die Beiträge des EFRE-Programms wird an dieser Stelle zu gegebener Zeit berichtet.

9 Evaluierung

Um Konzept und Durchführung der Programme qualitativ zu verbessern, sind die EFRE-Verwaltungen gemäß Artikel 44 der Dachverordnung aufgefordert, die Programme anhand eines oder mehrerer der folgenden Kriterien bewerten zu lassen: Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Unionsmehrwert. Bis zum 30.06.2029 ist eine Evaluierung des Programms zur Bewertung von dessen Auswirkungen durchzuführen.

Für die Evaluierung stellt die Verwaltungsbehörde einen Evaluierungsplan auf und übermittelt diesen spätestens ein Jahr nach Genehmigung des Programms an den Begleitausschuss. Der Evaluierungsplan und alle Änderungen des Plans bedürfen der Zustimmung durch den Begleitausschuss. Der Entwurf des Plans wird dem Begleitausschuss fristgerecht zur Beratung und Genehmigung vorgelegt.

Auf dieser Grundlage wird die Durchführung der Evaluierung europaweit mit Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben.